

Allgemeine Geschäfts- bedingung

Version: 26.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Stand: 01.01.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse- und Präsenzs Schulungen.....	6
Allgemeine Geschäftsbedingungen für offene Schulungen	10
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vorträge	14
Prüfungsordnung	16
Veranstaltungsbedingungen	17
Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Learning Schulungen.....	19
Widerrufsbelehrung für Verbraucher	22

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen

Stand: 01.01.2026

1. Präambel

Die IAGO GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin genannt), stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen ausschließlich zu den nachstehend genannten Bedingungen zur Verfügung. Mit Unterzeichnung einer Beauftragung an die Auftragnehmerin erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für die Auftragnehmerin nur dann verbindlich, wenn sie diese schriftlich dem Kunden gegenüber bestätigt und somit anerkannt hat.

2. Gegenstand der Tätigkeit

Gegenstand der Tätigkeit der Auftragnehmerin ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Gegenstand, Umfang und das Entgelt für zu erbringenden Leistungen werden durch die Vereinbarung der Auftragnehmerin mit dem Kunden festgelegt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt ihre Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Alle Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich, per Briefpost, Fax oder E-Mail angenommen wurden. Die Laufzeit der Verträge muss schriftlich fixiert werden.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen ungestörten und erfolgreichen Ablauf der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin an dem Ort gewährleistet ist, der zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Der Kunde hat der Auftragnehmerin alle, für die Erfüllung und Ausführung ihrer Dienstleistungen, erforderlichen Informationen zeitgerecht und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für alle Umstände, die erst während der Ausführung der Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin bekannt werden, und Einfluss auf die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen haben könnten.

5. Vergütung

Die Auftragnehmerin erhält für die Erbringung ihrer Leistungen eine Vergütung durch den Kunden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Gebührenordnung der Auftragnehmerin, sollte diese nicht gemäß individuellen Vereinbarungen wie vertraglich definiert und festgelegt sein. Bei Leistungen die einer festen Laufzeit unterliegen, ist die Vergütung für die Dauer der Vertragslaufzeit, längstens für ein Jahr, im Voraus nach Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig und zahlbar. Für einmalige Leistungen, oder Leistungen die keiner festen Laufzeit unterliegen, ist die Vergütung mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Alle dem Kunden in Rechnung gestellte Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und haben ein Zahlungsziel von 10 Werktagen.

6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

Leistungshindernisse – oder Erschwernisse die dem Kunden zuzurechnen sind,

von diesem jedoch nicht zu vertreten sind, führen zu einer angemessenen Verlängerung zur Erbringung der Leistungszeitraums für die Auftragnehmerin, von diesem zu vertreten sind, führen zu einer neuerlichen Vereinbarung der Leistungszeiträume zwischen den Parteien.

Die hierdurch entstehenden Verzögerungen bei der Ausführung der Leistung führen nicht zum Verzug zu Lasten der Auftragnehmerin; diese behält vollumfänglich ihren Anspruch auf Vergütung. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit die Auftragnehmerin von der Verzögerung betroffene Mitarbeiter anderweitig einsetzen kann, reduziert sich ihr Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Kunden um den dadurch anderweitig erzielten Erlös.

Liegt in dem Leistungshindernis ein wichtiger Grund, der den Kunden zu einer außerordentlichen Kündigung der Auftragsnehmerin berechtigt, behält die Auftragnehmerin auch im Falle der Kündigung den vollen Anspruch auf Vergütung, reduziert um ersparte nicht erforderliche Aufwendungen.

Verursacht höhere Gewalt die zeitweilige oder endgültige Verhinderung der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber der Auftragnehmerin. Als höhere Gewalt gelten vor allem Streiks so wie längere Krankheit wie auch Todesfälle von mit dem Auftrag befassten Mitarbeitern/innen der Auftragnehmerin oder von ihr beauftragten Dritten. Vereinbarte Ausführungsfristen können einvernehmlich verlängert werden. Bis zum Eintritt einer Verhinderung erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin sind entsprechend zu vergüten.

7.Änderungen

Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftliche Änderungen der bereits vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages seitens des Kunden, teilt die Auftragnehmerin diesem innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist, und welche Auswirkungen diese auf den jeweiligen Vertrag hat. Der Kunde hat innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen, ob diese Änderung schriftlich fixiert werden soll. Solange eine neue, abweichende Vereinbarung nicht vorliegt, werden die Leistungen weiterhin nach dem bestehenden Vertrag erbracht.

8.Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens. Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntgewordene Unrichtigkeiten und Mängel an der erbrachten Leistung zu beseitigen, sofern die Ursache dieser Mängel zur Zeit der Erbringung der Leistungen aufgetreten sind, und von der Auftragnehmerin zu vertreten sind. Sie ist zudem verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde der Auftragnehmerin Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die zur Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind, werden diese von der Auftragnehmerin nur auf ihre Plausibilität hin geprüft. Die aus der Überprüfung abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

9.Haftung

Für erteilten Rat, oder die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse durch den Kunden übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung. angebotenen Leistungen stellen keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar. Unsere Beratung erfolgt ausschließlich im Rahmen betriebswirtschaftlicher, organisatorischer oder strategischer Fragestellungen und dient nicht der Prüfung oder Gestaltung konkreter rechtlicher Verhältnisse. Eine rechtliche Beratung oder Vertretung, insbesondere in Einzelfällen oder gegenüber Dritten, erfolgt nicht und ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kunden wird empfohlen, bei rechtlichen Fragestellungen eigenständig qualifizierte Rechtsanwälte hinzuzuziehen.

Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, der keiner ihrer leitenden Mitarbeiter ist. In einem solchen Fall, sowie bei leicht fahrlässigen Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leben, Gesundheit

oder Körper handelt. Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin schließt für Schäden für die sie, oder ihre Erfüllungsgehilfen haftbar sind eine Haftpflichtversicherung ab. Die Auftragnehmerin haftet höchstens im Umfang der darin vereinbarten Versicherungssummen. Darüberhinausgehende Ansprüche können gegenüber der Auftragnehmerin nicht geltend gemacht werden.

Soweit der Kunde eigene Mitarbeiter zum Zwecke der Erbringung von Leistungen durch die Auftragnehmerin einzusetzen hat, weist der Kunde diese Mitarbeiter auf diese Haftungsbeschränkungen hin.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Dienstleistungen für den Kunden, über alle ihr bekanntgewordenen Geschäfts- und Auftragsbezogene Daten und Interna Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die zur Erbringung der Dienstleistung durch die Auftragnehmerin erforderlich sind, oder in Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Die Auftraggeberin gestattet der Auftragnehmerin die Verwendung des eigenen Logos für Werbezwecke.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

Einmalige Leistungen, oder Leistungen für die keine feste Laufzeit vereinbart wurde, enden mit Erfüllung der Leistungserbringung.

Ansonsten gelten die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Laufzeiten und enden mit der abschließenden Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sachverhalte gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Erfolgt die Kündigung seitens des Kunden ohne wichtigen Grund, oder die Kündigung erfolgt seitens der Auftragnehmerin aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, so behält die Auftragnehmerin den vollen Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen.

Jedwede Kündigung der Vertragsparteien bedarf der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Schriftform ist auch durch gleichlautende, und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Faxkopien, oder durch Austausch von gleichlautenden, aufeinander bezugnehmenden E-Mails gewahrt.

Die jeweiligen Vereinbarungen unterliegen deutschem, materiellen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Sollte eine Bestimmung der jeweilig getroffenen Vereinbarungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung, ist das für den Sitz der Auftragnehmerin zuständige Amtsgericht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse- und Präsenzs Schulungen

Stand: 01.01.2026

Begriffsbestimmung

Präsenz Schulungen sind nicht öffentlich ausgeschrieben. Präsenzs Schulungen können entweder Inhouse Schulungen oder offene Schulungen sein. Inhouse Schulungen finden vor Ort bei nur einem Kunden nach individueller Terminierung statt. Bei offenen Schulungen können mehrere Kunden an einem Kurs, welcher zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist, teilnehmen. Präsenzlehrgänge inkludieren nicht den Begriff der Online-Schulungen.

1. Geltung

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, kommen Verträge über Seminare/Lehrveranstaltungen in den Räumen des Kunden (im Folgenden Veranstalter) mit der IAGO GmbH (im Folgenden Dienstleister), ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bestimmungen zustande.

Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Veranstalter mit diesen Bedingungen, sowie den „Veranstaltungsbedingungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, einverstanden. Entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen des Veranstalters sind für den Dienstleister nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Dienstleister anerkannt worden sind.

2.Vertragsgegenstand

Das gesonderte Angebot für eine Veranstaltung beinhaltet den Termin der Veranstaltung, die Dauer, den Inhalt, den Ort, die Anzahl der Teilnehmer/innen (Nachfolgend Teilnehmer), die erforderlichen Unterrichtsmaterialien sowie die Kosten.

3.Vertragsschluss / Anmeldung

3.1 Ein Vertrag über eine Veranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot des Dienstleisters unverändert und vorbehaltlos schriftlich annimmt, oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Diese ist für den Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, oder der Veranstalter nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Die schriftliche Anmeldung von Teilnehmern ist für den Veranstalter verbindlich.

3.2 Für die Teilnahme an Gefahrgutschulungen für den Luftverkehr besteht Ausweispflicht. Dieser ist zu Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer im Original vorzulegen.

4. Stornierung

Eine Stornierung der Anmeldung durch den Veranstalter ist nur bis spätestens 61 Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung kostenfrei möglich. Aufgrund der festgelegten Teilnehmerzahl stellt der Veranstalter bei einer Stornierung ab dem 60. Kalendertag 25% des vertraglich vereinbarten Entgelts in

Rechnung, ab dem 45. Kalendertag 50%. Bei einer Stornierung ab dem 30. Kalendertag, oder bei Nichterscheinen, bzw. vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung ist das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang der Stornierungserklärung bei dem Dienstleister. Der Veranstalter kann Ersatzteilnehmer zur gebuchten Veranstaltung entsenden, sofern diese die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, und die Voraussetzungen für die Anmeldung eingehalten sind.

5. Absage von Veranstaltungen

Der Dienstleister ist berechtigt bei Überschreitung der Teilnehmerzahl (s. Ziff 11.), oder bei Vorliegen von Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat (Erkrankung des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse), Veranstaltungen abzusagen. In diesen Fällen wird der Veranstalter umgehend telefonisch, bzw. schriftlich benachrichtigt. Bereits gezahlte Entgelte des Veranstalters werden umgehend erstattet. Ein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht aus diesen Gründen nicht. Sind die Gründe der Leistungserbringung vorübergehender Natur ist der Dienstleister berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung um eine angemessene Rüstzeit zu verschieben. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Veranstaltungstermin. Eine Erstattung eines bereits gezahlten Entgelts erfolgt in diesem Fall nicht.

6. Referentenwechsel

Ein Wechsel des Referenten, gleich aus welchen Gründen, berechtigt weder zum Rücktritt, noch zur Minderung des Entgelts.

7. Kursunterlagen

7.1 Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Teilnehmer darf die Kursunterlagen nur für seinen persönlichen Gebrauch nutzen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

7.2 Kursbegleitend ausgegebene Textsammlungen und Rechtsvorschriften sind sorgfältig zu behandeln, und zum Ende der Veranstaltung wieder an den Veranstalter zurückzugeben. Durch den Kunden, bzw. durch die von ihm entsandten Teilnehmer, übermäßig beschädigte, oder abhandengekommene Textsammlungen und Rechtsvorschriften werden dem Kunden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

8. Veranstaltungsräume – und Mittel

Der Veranstalter ist verpflichtet dem Dienstleister für die Dauer der Veranstaltung geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese müssen über angemessenes Tageslicht verfügen, und den Teilnehmern am Tisch genügend Platz bieten, um mit den erforderlichen Schulungsunterlagen arbeiten zu können. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien stellt der Dienstleister gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Verfügung. Sollten für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Mittel seitens des Veranstalters nicht zur Verfügung gestellt werden können, erklärt sich der Dienstleister bereit, diese Mittel zu den Veranstaltungen mitzubringen, nach vorheriger Information des Veranstalters, mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich oder mündlich. Hierfür eventuell zusätzliche anfallende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Rücktrittsrecht des Veranstalters

9.1 Für den Fall,

- dass, die Räumlichkeiten oder Unterrichtsmittel nicht den Bedingungen in Ziff. 7. genügen oder geeignet sind die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen, oder
- der Veranstalter nicht rechtzeitig über das Fehlen von Unterrichtsmitteln gemäß Angebot informiert wurde, und der Veranstalter keine unverzügliche Abhilfe schaffen kann, ist der Dienstleister dazu berechtigt, oder der von ihm beauftragte Dozent/Referent, die Veranstaltung abzusagen.

9.2 Dies gilt auch wenn zuvor genannte Umstände während der Veranstaltung eintreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Dienstleister, bzw. dem Dozenten/Referent die Gründe, die zur Absage der Veranstaltung geführt haben im Detail zu erläutern. Der Anspruch des Dienstleisters auf Entgelt bleibt hiervon unberührt und wird in gesamter Höhe zur Zahlung fähig. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird im Einzelfall geprüft und bleibt hiervon auch unberührt.

10. Teilnahme

Soweit der Veranstalter Teilnehmer zu den Veranstaltungen anmeldet, ist er verpflichtet, diese Teilnehmer namentlich gegenüber dem Dienstleister zu benennen. Der Veranstalter ist verpflichtet die Teilnehmer auf die Veranstaltungsbedingungen, und der Einhaltung hinzuweisen.

11. Teilnehmerzahl

Zur Sicherung der Veranstaltungsqualität gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern, ist die Anzahl der Teilnehmer auf 15 begrenzt.

12. Prüfungen / Abschluss

Zum Abschluss einiger Veranstaltungen müssen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnehmer dieser Prüfungen erhalten mit Bestehen ein entsprechendes Zertifikat. Bei Veranstaltungen zu denen keine Abschlussprüfung durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung über der Teilnahme an der Veranstaltung.

13. Entgelt und Prüfungsgebühren

13.1 Die Gebühren für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen sind in den Veranstaltungsgebühren enthalten.

13.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ca. vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Für die Rechnungen des Dienstleisters gilt die Zahlungsfrist bis Kursbeginn. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

13.3 Werden dem Dienstleister nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Veranstalters erheblich zu mindern geeignet sind, so ist der Dienstleister berechtigt, ausstehende Veranstaltungen nur gegen Vorauszahlung, oder entsprechende Sicherheitsleistung durchzuführen, und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist, ohne weitere Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten.

13.4 Kosten, deren Höhe erst nach der Veranstaltung bekannt werden, können nachträglich dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.

14. Vertraulichkeit / Datenschutz

14.1 Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von ihm zur Veranstaltung angemeldeten Teilnehmer in gleicher Weise auf die Vertraulichkeit hin zu verpflichten.

14.2 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, oder von Teilnehmern, nur für vertragliche vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten vor allem gegen unbefugten Zugriff sicher aufbewahren, und sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners und des Teilnehmers an Dritte weitergeben. Darüber hinaus gestattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die Verwendung des eigenen Logos für Werbezwecke.

15. Haftung

15.1 Die jeweilige Veranstaltung wird nach dem derzeitigen Wissenstand sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Der Dienstleister wählt die Referenten nach deren Qualifikationen besonnen aus. Für erteilten Rat, oder die Art der Verwertung der erworbenen Kenntnisse übernimmt der Dienstleister keine Haftung.

15.2 Im Übrigen haftet der Dienstleister für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung.

Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters, der keiner seiner angestellten Mitarbeiter ist. In einem solchen Fall, sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Dienstleisters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit handelt. Im Übrigen ist die Haftung des Dienstleisters bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz, und oder Erstattung von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen – , Sach – oder Vermögensschäden, sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Dienstleister haftet nicht für das Verschulden von nicht angestellten Dozenten, Ausbildern oder Referenten.

15.3 Der Dienstleister schließt für die Schäden, für die eine Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Veranstalter besteht, eine Haftpflichtversicherung ab. Der Dienstleister haftet höchstens in dem Umfang, der darin vereinbarten Versicherungssummen. Weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Dienstleister nicht geltend gemacht werden.

15.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, Teilnehmer, die zu einer Veranstaltung angemeldet werden, auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Wird eine Veranstaltung nach Ziff. 5 oder 9 dieser Bedingungen abgesagt, so haftet der Dienstleister in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten des Veranstalters, insbesondere nicht für Reise-, Übernachtungskosten, und/oder Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, oder Ansprüche Dritter, besteht keine Haftung.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Klausel dieser Bedingungen. Schriftform in diesem Sinn bedeutet per Brief, Fax oder in elektronischer Form.

16.2 Soweit vertraglich keine weiteren Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke.

16.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung, ist das für den Sitz des Dienstleisters zuständige Amtsgericht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für offene Schulungen

Stand: 01.01.2026

Begriffsbestimmung

Offene Schulungen sind öffentlich ausgeschriebene Schulungen und können auf der Webseite der IAGO GmbH, gebucht werden. Die Termine für offene Schulungen sind von unterschiedlichen Kunden für die durch die IAGO vorab bestimmten Termine buchbar. Sie unterscheiden sich zu Präsenzlehrgängen dahingehend, dass ein Präsenzlehrgang Inhouse vor Ort bei nur einem Kunden nach individueller Terminierung stattfindet. Der Begriff offene Schulungen inkludiert Online-Schulungen.

1. Geltung

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, kommen Verträge über Seminare/Lehrveranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung/en) mit der IAGO GmbH (im Folgenden Veranstalter), ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bestimmungen zustande.

Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen, sowie den „Veranstaltungsbedingungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, einverstanden. Entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für den Veranstalter nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter anerkannt worden sind.

2. Teilnahme

2.1 An den Veranstaltungen kann jede Person teilnehmen, die vorab dem Veranstalter mitgeteilt wurde.

2.2 Soweit der Kunde Teilnehmer zu den Veranstaltungen anmeldet, ist er verpflichtet, diese Teilnehmer dem Veranstalter namentlich zu benennen. Der Kunde hat die Teilnehmer auf die Veranstaltungsbedingungen sowie auf deren Einhaltung hinzuweisen.

3. Vertragsschluss / Anmeldung

3.1 Ein Vertrag über eine Veranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot des Dienstleisters unverändert und vorbehaltlos schriftlich annimmt, oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Diese ist für den Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, oder der Veranstalter nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Die schriftliche Anmeldung von Teilnehmern ist für den Veranstalter verbindlich.

3.2 Für die Teilnahme an Schulungen besteht Ausweispflicht. Dieser ist zu Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer im Original vorzulegen.

4. Stornierung

Eine Stornierung der Anmeldung durch den Veranstalter ist nur bis spätestens 61 Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung kostenfrei möglich. Aufgrund der festgelegten Teilnehmerzahl stellt der Veranstalter bei einer Stornierung ab dem 60. Kalendertag 25% des vertraglich vereinbarten Entgelts in Rechnung, ab dem 45. Kalendertag 50%. Bei einer Stornierung ab dem 30. Kalendertag, oder bei Nichterscheinen, bzw. vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung ist das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang der Stornierungserklärung bei dem Dienstleister. Der Veranstalter kann Ersatzteilnehmer zur gebuchten Veranstaltung entsenden, sofern diese die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, und die Voraussetzungen für die Anmeldung eingehalten sind.

5. Teilnehmerzahl

Zur Sicherung der Veranstaltungsqualität gegenüber dem Kunden und den Teilnehmern, ist die Anzahl der Teilnehmer auf 15 begrenzt.

6. Absage von Veranstaltungen durch den Veranstalter

6.1 Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl gemäß den Allgemeinen Kurs / Lehrgangsbedingungen, oder bei Vorliegen von Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (Erkrankung des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse), Veranstaltungen abzusagen. In diesen Fällen wird der Kunde umgehend telefonisch und/oder schriftlich benachrichtigt. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet. Ein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht nicht.

6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist der Veranstalter berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung, um die Dauer der Verhinderung, und um eine angemessene Rüstzeit zu verschieben. In diesem Fall vereinbaren die Parteien einen neuen Veranstaltungstermin. Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nicht.

7. Referentenwechsel

Ein Wechsel des Referenten, gleich aus welchen Gründen, berechtigt weder zum Rücktritt, noch zur Minderung des Entgelts.

8. Kursunterlagen

8.1 Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Teilnehmer darf die Kursunterlagen nur für seinen persönlichen Gebrauch nutzen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

8.2 Kursbegleitend ausgegebene Textsammlungen und Rechtsvorschriften sind sorgfältig zu behandeln, und zum Ende der Veranstaltung wieder an den Veranstalter zurückzugeben. Durch den Kunden, bzw. durch die von ihm entsandten Teilnehmer, übermäßig beschädigte, oder abhandengekommene Textsammlungen und Rechtsvorschriften werden dem Kunden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

9. Prüfungen / Abschluss

Zum Abschluss einiger Veranstaltungen müssen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnehmer dieser Prüfungen erhalten mit Bestehen ein entsprechendes Zertifikat. Bei Veranstaltungen zu denen keine Abschlussprüfung durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung über der Teilnahme an der Veranstaltung.

10. Entgelt und Prüfungsgebühren

10.1 Die Gebühren für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen sind in den Veranstaltungsgebühren enthalten.

10.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ca. vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Für die Rechnungen des Dienstleisters gilt die Zahlungsfrist bis Kursbeginn. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

10.3 Werden dem Dienstleister nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Veranstalters erheblich zu mindern geeignet sind, so ist der Dienstleister berechtigt, ausstehende Veranstaltungen nur gegen Vorauszahlung, oder entsprechende Sicherheitsleistung durchzuführen, und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist, ohne weitere Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten.

10.4 Kosten, deren Höhe erst nach der Veranstaltung bekannt werden, können nachträglich nicht in Rechnung gestellt werden.

11. Vertraulichkeit / Datenschutz

11.1 Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von ihm zur Veranstaltung angemeldeten Teilnehmer in gleicher Weise auf die Vertraulichkeit hin zu verpflichten.

11.2 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, oder von Teilnehmern, nur für vertragliche vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten vor allem gegen unbefugten Zugriff sicher aufbewahren, und sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners und des Teilnehmers an Dritte weitergeben. Darüber hinaus gestattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die Verwendung des eigenen Logos für Werbezwecke.

12. Haftung

12.1 Die jeweilige Veranstaltung wird nach dem derzeitigen Wissenstand sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Der Dienstleister wählt die Referenten nach deren Qualifikationen besonnen aus. Für erteilten Rat, oder die Art der Verwertung der erworbenen Kenntnisse übernimmt der Dienstleister keine Haftung.

12.2 Im Übrigen haftet der Dienstleister für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung.

Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters, der keiner seiner angestellten Mitarbeiter ist. In einem solchen Fall, sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Dienstleisters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leib, Leben oder

Gesundheit handelt. Im Übrigen ist die Haftung des Dienstleisters bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz, und oder Erstattung von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen – , Sach – oder Vermögensschäden, sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Dienstleister haftet nicht für das Verschulden von nicht angestellten Dozenten, Ausbildern oder Referenten.

12.3 Der Dienstleister schließt für die Schäden, für die eine Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Veranstalter besteht, eine Haftpflichtversicherung ab. Der Dienstleister haftet höchstens in dem Umfang, der darin vereinbarten Versicherungssummen. Weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Dienstleister nicht geltend gemacht werden.

12.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, Teilnehmer, die zu einer Veranstaltung angemeldet werden, auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

Wird eine Veranstaltung nach Ziff. 5 oder 9 dieser Bedingungen abgesagt, so haftet der Dienstleister in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten des Veranstalters, insbesondere nicht für Reise-, Übernachtungskosten, und/oder Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, oder Ansprüche Dritter, besteht keine Haftung.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Klausel dieser Bedingungen. Schriftform in diesem Sinn bedeutet per Brief, Fax oder in elektronischer Form.

13.2 Soweit vertraglich keine weiteren Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke.

13.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung, ist das für den Sitz des Dienstleisters zuständige Amtsgericht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vorträge

Stand: 01.01.2026

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vorträge der IAGO GmbH

1. Honorar

Das vereinbarte Honorar versteht sich zzgl. Spesen, Reisekosten, Reisekosten für Briefing-Gespräch und Mehrwertsteuer.

2. Technik

Die erforderliche Technik (Lautsprecheranlage, Mikrofon, Beamer, Leinwand, Flipchart etc.) wird wie im Vorfeld abgesprochen vom Veranstalter gestellt.

3. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für das Vertragshonorar, die Spesen und Reisekosten erfolgt nach dem Veranstaltungsdatum. Das Zahlungsziel ist 10 Tage ohne Abzug.

4. Stornierung

Bei Stornierung, Rücktritt oder Kündigung einer Buchung werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- bis 90 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Honorars
- bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Honorars
- bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Honorars
- ab 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Honorars

Zum Zeitpunkt der Stornierung bereits entstandene Kosten für Übernachtung und An- bzw. Abreise sind gegen Nachweis vom Veranstalter zu tragen.

5. Rücktritts- und Kündigungserklärungen

Rücktritts- und Kündigungserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Rücktritts- oder Kündigungserklärung.

6. Höhere Gewalt

Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung wegen höherer Gewalt, Unfall oder Krankheit nicht eingehalten werden, sorgen wir unverzüglich für einen adäquaten Ersatz.

7. Mitschnitte und Aufzeichnungen

Mitschnitte und Aufzeichnungen von Vorträgen auf Tonträger sind aus urheberrechtlichen Gründen – auch für den internen Einsatz – nicht möglich bzw. bedürfen einer detaillierten Abstimmung im Vorfeld.

8. Öffentlichen Seminare und Vorträge

Für alle öffentlichen Seminare und Vorträge gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung

10.1 Die IAGO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die IAGO – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10.3 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

10.4 Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. – Ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

10.5 Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der IAGO.

11. Schweigepflicht / Datenschutz

Über die vertraglichen Inhalte und Konditionen wird Stillschweigen vereinbart. Jegliche Weitergabe dieser Informationen ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung kann Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Rechtswahl / Gerichtsstand

12.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der IAGO GmbH vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Prüfungsordnung

Teilnehmer von Prüfungen, welche durch die IAGO GmbH durchgeführt werden, obliegen der Prüfungsordnung der IAGO GmbH. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich vor Beginn der Teilnahme am Lehrgang bei bester Gesundheit zu sein und sich mental und physisch in der Lage zu sehen, die Prüfung abzulegen.

1. Erlaubte Hilfsmittel

- DIN A5 / A4 Notizblätter
- Taschenrechner mit ein-oder zweizeiliger Anzeige
- Einfaches Wörterbuch, falls Ihre Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist
- Bei Online Schulungen ein Laptop/Tablet mit einer Mindestgröße von 12 Zoll
- Eine gültige Ausgabe der IATA DGR / IMDG-Code / ADR / ADN / RID / 49 CFR oder ein anderes Rechtswerk, welches vorab durch den Prüfer genannt wurde (auch online zulässig)
- Füller oder Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Farbe
- Lineal
- Die zur Verfügung gestellten Lernmaterialien im Lernportal
- Arbeitsbücher, welche vorab von der IAGO GmbH zur Verfügung gestellt wurden

2. Nicht erlaubte Hilfsmittel

- Smartphones (ein/ausgeschaltet)
- Bleistifte oder rotfarbige Stifte
- Jegliche Arten von Notizen, Skripten oder Lösungen, die nicht von der IAGO GmbH zugelassen wurden

3. Wichtige Informationen

- Ein eingeschaltetes Mobiltelefon gilt als Täuschungsversuch, egal aus welchem Grund!
- Ein klingelndes Mobiltelefon gilt als Täuschungsversuch, egal aus welchem Grund!
- Täuschungsversuche jedweder Art beenden Ihre Prüfung sofort. Die Prüfung wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet.

Veranstaltungsbedingungen

Stand: 01.01.2026

Die IAGO GmbH (im Folgenden Veranstalterin) veranstaltet Kurse, Seminare und Lehrgänge, die im Zusammenhang mit Themen der allgemeinen öffentlichen Sicherheit stehen. Die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen sind von jedem/r Teilnehmer/in (im Folgenden Teilnehmer) zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Die Luftverkehrsschulungen der IAGO GmbH finden unter Anerkennung und Genehmigung durch das Luftfahrtbundesamt statt. Dies gilt ebenfalls für unsere Online Lehrgänge im Bereich Gefahrgut. Online Grundkurse für das Modul C und F können ebenfalls gemäß den Anforderungen der LTrV Art. 16b durchgeführt werden und sind in Deutschland anerkannt. Online Grundkurse des Modul A und Online Wiederholungskurse der Module A, C und F erfolgen gemäß unserer Zulassung des Luftfahrt Bundesamts. Schulungen für Bodenverkehrsträger, wie den ADR, RID, ADN und IMDG-Code finden unter der Anerkennung und Genehmigung durch die Industrie- und Handelskammer statt.

Allgemeines

1. Die Teilnehmer sind angehalten sich in den Kursen respektvoll gegenüber dem Ausbilder/Referenten, sowie auch den übrigen Teilnehmern zu verhalten.
2. Die Durchführung der Kurse ist abhängig von der Teilnehmerzahl.
3. Bei einer Teilnehmerzahl unter 5 finden keine Kurse statt. Etwaige bereits entrichtete Kursgebühren werden erstattet, und/oder, nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer/in, auf einen später stattfindenden Kurs verbucht. Anmeldeschluss ist 14 Tage vor Kursbeginn.
4. Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt ausschließlich schriftlich gemäß der von Ihnen gemachten Angaben der Kursanmeldung.
5. Unwahrheitsgemäße und/oder unvollständige Angaben entbinden die IAGO von der Schulungsverpflichtung. Kann ein Kursteilnehmer sich nicht mit seinem Personalausweis oder Reisepass ausweisen, ist die IAGO nicht verpflichtet den Teilnehmer auszubilden.
6. Kursanmeldungen werden nach Reihenfolge des Eingangs bei der IAGO berücksichtigt.
7. Die Kursgebühr ist in voller Höhe zum Kursbeginn fällig. Die jeweilige Gebühr ist in der Kursanmeldung vermerkt. Die Anmeldung zu den Kursen ist bindend.
8. Erscheint ein/e Teilnehmer/in nicht zum Kurs, ohne dass dieser vom Veranstalter abgesagt wurde, wird die Kursgebühr in voller Höhe fällig. Ein Anspruch auf die bereits entrichtete Kursgebühr besteht nicht.
9. Wird ein Kurs später als 7 Tage vor Kursbeginn von dem/der Teilnehmerin storniert ist die Kursgebühr in voller Höhe fällig und nicht erstattungsfähig. Wird ein Kurs später als 14 Tage vor Kursbeginn von dem/der Teilnehmerin storniert ist 50% der Kursgebühr fällig und nicht erstattungsfähig. Erfolgt eine kurzfristige Stornierung auf Grund von Krankheit werden die Kursgebühren nicht erstattet. Die Teilnehmer haben den Anspruch für die Umbuchung auf einen Folgekurs. Die Erhebung weiterer Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.
10. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich während des Kurses den Weisungen des Kursleiters und/oder anderen Beauftragten des Veranstalters nachzukommen. Teilnehmer/innen die den Kurs in unzumutbarer Weise behindern, können jederzeit aus dem Kurs ausgeschlossen werden. Dies obliegt der Entscheidung und der Verantwortung des Kursleiters. In einem solchen Fall besteht kein Anrecht auf Erstattung der Kursgebühr.

11. Mit der schriftlichen Kursanmeldung gemäß Punkt 4) dieser Bedingungen erklärt der/die Teilnehmer/in das Einverständnis mit diesen Kurs-/Lehrgangsbedingungen.

Weisungen

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der Dauer von Veranstaltungen den Weisungen des Veranstalters, bzw. des Ausbilders/Referenten Folge zu leisten, soweit dies zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, zum Schutz der Teilnehmer oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist.
2. Werden Veranstaltungen in den Räumen von Dritten, Bspw. bei Prüfungen die durch die Industrie – und Handelskammer abgenommen werden, oder Inhouse Schulungen in Unternehmen, durchgeführt, so sind die Teilnehmer verpflichtet, auch den Weisungen von Dritten, die an diesen Orten weisungsbefugt sind, auch wenn diese Personen nicht vom Veranstalter beauftragt worden sind.

Sorgfaltsanforderungen

1. Soweit den Teilnehmern zu Schulungszwecken Materialien, Bspw. Schulungsunterlagen, Verpackungen oder Einrichtungen der Schulungsräume zur Verfügung gestellt werden, oder zugänglich sind, sind diese pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu behandeln. Dies gilt im Besonderen für den Umgang mit Gegenständen die ein gewissen Verletzungspotential darstellen, Bspw. während einer praktischen Ausbildung.
2. Lehrbücher die zum Zwecke des Kurses ausgegeben werden bleiben im Eigentum der IAGO und sind sorgfältig zu behandeln. Diese dürfen nicht beschrieben werden und sind zum Kursende zurückzugeben. Für übermäßig beschädigte oder abhanden gekommene Lehrbücher ist der Wiederbeschaffungswert an den Veranstalter zur erstatten. Dies gilt nicht für vom Kunden gekaufte Lehrbücher.

Urheberrechte & Vertraulichkeit

1. Teilnehmer dürfen Kursunterlagen nur für ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Die sonstige Nutzung, insbesondere Weitergabe/Weiterleitung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IAGO zulässig.
2. Die Teilnehmer werden nicht allgemein bekannte, personenbezogene Daten anderer Teilnehmer, des Veranstalters oder sonstiger Dritter, die den Teilnehmern im Laufe der Veranstaltung bekannt werden, mit der Vertraulichkeit behandeln, die im Geschäftsleben üblich ist, oder zu der die Teilnehmer gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Learning Schulungen

Stand: 01.01.2026

1. Geltung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein Internetangebot der IAGO GmbH. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

Die zwischen der IAGO im Folgenden: „Anbieter“ und dem Vertragspartner, im Folgenden: „Nutzer“ maßgeblichen Bestimmungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Nutzungsvereinbarung für E-Learning Schulungen der IAGO GmbH
- b) Individuell zwischen den Vertragsparteien geschlossene Verträge nebst individuellen Änderungen und / oder Ergänzungen
- c) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für E-Learning Schulungen
- d) Standards und Normen
- e) Gesetzliche Vorschriften

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die Jüngere Vorrang vor der Älteren. Werden Online-Dienste ersichtlich durch Kooperationspartner erbracht gelten für die durch die Kooperationspartner erbrachten Leistungen deren allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen den Kooperationspartnern und den Nutzern vorrangig.

2. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Anbieters, der Nutzungsvereinbarung E-Learning Schulungen und/oder den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Vertrag.

3. Zahlung

Der Nutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte entsprechend der gültigen Preisliste, zzgl. der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese anfällt.

Es gelten die zwischen dem Nutzer und dem Anbieter vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bestehen solche nicht, so sind die Zahlungsbeziehungen enthalten im Angebot/Auftragsbestätigung / Rechnung verbindlich. Befindet sich der Nutzer im Zahlungsverzug, muss der Anbieter die Leistung nach Androhung unter Fristsetzung von einer Woche nicht mehr erbringen, insbesondere kann der Anbieter den Zugang sperren.

4. Zugangsberechtigung

Um Zugang zu den registrierungspflichtigen Inhalten und Angeboten (Kursinhalten) zu erhalten, muss sich der Nutzer über die Eingabe der abgefragten Daten in der Eingabemaske registrieren. Danach wird dem Nutzer durch die IAGO Benutzername und Passwort übermittelt, durch welche der Nutzer sich anmelden kann. Die Berechtigung gilt nur für die Nutzer persönlich, sie ist nicht übertragbar. Der Nutzer ist für die Geheimhaltung des Passworts selbst verantwortlich. Der Zugang darf durch den Nutzer nur persönlich und nicht im Beisein Dritter oder unter Zuhilfenahme anderer Informationsquellen genutzt werden.

Für Luftsicherheitsschulungen gemäß Kapitel 11 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 muss für jeden Teilnehmer/in ein Nachweis der erfolgten und positiv absolvierten Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Schulungsbeginn vorliegen (Ausnahme Schulungen nach Kapitel 11.2.7. des Anhangs zur DVO (EU) 2015/1998). Die Überprüfung der Zuverlässigkeit hat nach Vorgaben des Kapitels 11.1.3./11.1.4. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998, oder wenn behördlich gefordert nach §7 LuftSiG zu erfolgen. Weiterhin muss das zu schulendes Personal bei einem „berechtigten Unternehmen“ (Statushalter

in der Luftsicherheit wie: bV, regB, bekLF, bekLB, regL, Flughafen/-platz oder Luftfahrtunternehmen) eingesetzt werden.

Pflichten des zuständigen Sicherheitsbeauftragten (m/w): Der zuständige Sicherheitsbeauftragte (Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens das Statushalter in der Luftsicherheit ist und bei dem das zu schulendes Personal eingesetzt wird) ist für die Einhaltung folgender Rahmenbedingungen verantwortlich:

- Bestätigung der Zuverlässigkeit für jede/n einzelne/n Teilnehmer/in gegenüber der IAGO,
- Bestätigung des Einsatzes der zu schulenden Personen im Verantwortungsbereich des unterzeichnenden Sicherheitsbeauftragten gegenüber der IAGO,
- Identifizierung (Personalausweis oder Reisepass) jeder zu schulender Person vor Schulungsbeginn und mindestens einmal während der Schulung
- Verifizierung das jede zu schulende Person mit eigenem Useraccount die Schulung absolviert.

5. Aufrechnung und höhere Gewalt

Gegenansprüche des Anbieters kann der Nutzer nur mit unbestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Nutzer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur gegen Ansprüche aus diesem Vertrag zu. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbare Ereignisse hat der Anbieter nicht zu vertreten. Als vergleichbare Ereignisse gelten insbesondere Streik, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, andere Betreiber, sowie Störungen im Bereich anderer Telekommunikations- oder Dienstanbieter. Eine Rückvergütung von Entgelten bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs des Anbieters liegenden Störung ist ausgeschlossen.

6. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Anbieter oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienst oder dadurch entstehen, dass der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Anbieter behält sich vor, bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder wesentlicher Vertragsverletzungen diesen Vorgängen nachzugehen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und bei einem begründeten Verdacht gegebenenfalls den Zugang des Nutzers zu den Inhalten bis zu einer Verdachtsausräumung seitens des Nutzers zu sperren und I oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung zu beenden. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Nutzer den bestehen den Verdacht ausräumt.

7. Kündigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien zum Ende der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief,Fax, E-Mail) erfolgen. Bei Verstößen des Kunden gegen die in Ziffer 3.1.1. bis 3.1.11. genannten Pflichten ist der Anbieter zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Bei Verstößen gegen die rechtlichen Vorschriften der Ziffer 3 ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen, haftet der Anbieter unbeschränkt. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Anbieter unbeschränkt nur bei nicht Vorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Anbieter haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

9. Verjährung

Ansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Stand: 26.02.2026

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IAGO GmbH
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
Deutschland
Tel.: +40 8000 84 897
E-Mail: info@iago.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.